



Jahresbericht 2019

der Arbeitsschutzbehörden des Freistaats Thüringen



Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
www.thueringer-sozialministerium.de

Redaktion

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Abteilung 5 „Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung“
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung 6 „Arbeitsschutz“

Bildnachweis

Titel: planet_fox/pixabay.com
S. 4, S. 5: TMSGFF
S. 19: Airteksafety

Inhalt

Vorwort	1
1. Verleihung des Thüringer Arbeitsschutzpreises „Johannes Bube“ 2019.....	1
2 Kontrolltätigkeit	6
3 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.....	8
4 Schwerpunktaktionen.....	11
5 Informationsveranstaltung „Aus Unfällen lernen“	18
6 Zusammenhangsbeurteilung bei Verdacht auf eine BK 2102.....	23

Anhang..... 26

Tabelle 1: Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden.....	27
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich.....	28
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	29
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	31
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	32
Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.....	33
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	34
Übersicht: Zuständigkeiten der Thüringer Arbeitsschutzbehörden	35
Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Thüringer Arbeitsschutzbehörden.....	37
Verzeichnis 2: Übersicht über durchgeführte Schwerpunktaktionen.....	38
Verzeichnis 3: Den Arbeitsschutzbehörden angezeigte tödliche Unfälle am Arbeitsplatz 2019 .	38
Abkürzungsverzeichnis.....	39

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitswelt verändert sich und offenbart dabei, dass auch unter den Bedingungen der Globalisierung, Digitalisierung, Flexibilisierung und des demographischen Wandels die menschengerechte Gestaltung der Arbeit und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ohne Alternative sind. Gerade angesichts dieser umfassenden Veränderungsprozesse und neuer Gefährdungslagen kommt der Gestaltung des technischen und strukturellen Wandels der Arbeitswelt in Thüringen eine enorme Bedeutung zu, so dass nicht nur die Betriebe, sondern auch die Beschäftigten von positiven Entwicklungen profitieren und vor möglichen kritischen Entwicklungen bestmöglich geschützt werden. Gute Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten in Thüringen zu erreichen ist ein anspruchsvolles Ziel, das auch immer wieder neue Anforderungen an die Aufsichtskonzepte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thüringer Arbeitsschutzbehörde stellt.

Zunehmend verändern sich ganze Berufsbilder und Erwerbsbiografien, u. a. bestimmt von neuen Kommunikationswegen, einer Zunahme der mobilen Arbeit sowie atypischen Beschäftigungsformen. Für viele Beschäftigte geht die Flexibilisierung der Arbeitszeit sowie die erweiterte Erreichbarkeit mit einer Zunahme der Arbeitsintensität einher. Das hat Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und erfordert Anpassungen des Führungsverhaltens. Es gilt, die damit

verbunden Vor- und Nachteile für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Blick zu behalten. Neue Freiräume für selbstbestimmteres Arbeiten müssen positiv genutzt werden und dürfen nicht zu sozialen Ausgrenzungen, Benachteiligungen, oder erhöhter Selbstaussbeutung führen. In Produktionsbereichen ersetzen Roboter körperlich schwere oder besonders riskante Tätigkeiten oder belastende Überwachungsfunktionen. Neben diesen Erleichterungen entstehen ganz neue Herausforderung für die Arbeitgeber und die Beschäftigten. Das fängt bei der Gewinnung und Sicherung von gut ausgebildeten Fachkräften an und bedarf ggf. Qualifizierungsprogramme in den Unternehmen. Notwendig wird auch, die neuen Gefährdungselemente bei dem Zusammenwirken von Mensch und Maschine zu beurteilen und Maßnahmen auch des Arbeitsschutzes dafür abzuleiten. Hervorheben möchte ich auch die Potentiale, die sich aus den Mitspracherechten sowie Mitwirkungsverpflichten der Beschäftigten ergeben.

Dem Arbeits- und Gesundheitsschutz kommt bei all diesen Entwicklungen eine wichtige Rolle zu: Die Arbeitsschutzüberwachung muss sich darauf einstellen und die dynamische Entwicklung der Arbeitswelt berücksichtigen, um den Verpflichtungen bei der Überwachung und der Beratung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in hoher Qualität gerecht werden können. Ich schätze hierbei auch die breite Vernetzung mit allen unseren Partnern im Arbeitsschutz als besonders fruchtbringend ein, angefangen von den

Mitgliedern im Beirat für Arbeitsschutz, den Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, Kammern, Kirchen, Fachverbänden mit Arbeitsschutzbezug, Vertretern der Wissenschaft sowie den Mitgliedern der Jury für den Thüringer Arbeitsschutzpreis und den Unfallversicherungsträgern.

Mit dem Jahresbericht der Arbeitsschutzbehörden des Freistaats Thüringen 2019 informieren die Aufsichtsbehörden über ihr breites Tätigkeitsspektrum und beleuchten die Ergebnisse der Schwerpunktaktionen und Strategien. Der Bericht enthält außerdem umfangreiches Datenmaterial zur Arbeit des staatlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Ich bedanke mich bei allen, die an der Erstellung dieses Jahresberichts mitgewirkt haben. Mein

besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen des Referates Arbeitsschutz in der Abteilung 5 des Ministeriums sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Arbeitsschutz des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz für ihr großes Engagement und ihren aktiven Einsatz für gute und faire Arbeitsbedingungen in den Thüringer Betrieben.



Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

1. Verleihung des Thüringer Arbeitsschutzpreises „Johannes Bube“ 2019

Steffi Schwarzer
TLV

Mit dem vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) im Rhythmus von zwei Jahren ausgelobten Arbeitsschutzpreis werden Betriebe geehrt, die innovative Ideen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter entwickelt haben, welche zugleich beispielgebend für andere Unternehmen sind.

Die fachliche Prüfung der eingehenden Bewerbungen und der Betriebsbesuche erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) und der Arbeitsschutzpreisjury. Diese ehrenamtlich tätige, unabhängige Jury, bestehend aus Wissenschaftlern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, Berufsverbänden und Kammern, bewertet die eingereichten Maßnahmen der Unternehmen anhand definierter Kriterien wie Wirksamkeit, Innovation sowie Übertragbarkeit in den betrieblichen Alltag.

Namensgeber für den Thüringer Arbeitsschutzpreis, der erstmals 2000 vergeben wurde, war der Gothaer Arzt Johannes Bube (1687-1747). Er gilt in Fachkreisen als ein Pionier der Arbeitsmedizin, weil er in seiner Dissertation die „Seiberger Steinbrecherkrankheit“ (Silikose) als Folge der Steinbrucharbeit in Verbindung mit Lungentuberkulose beschrieb.

Im Herbst 2018 gingen 12 Bewerbungen für den Thüringer Arbeitsschutzpreis 2019 im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ein. Die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegene Anzahl an Wettbewerbsteilnehmern ist erfreulicher Hinweis auf ein wachsendes Bewusstsein für die Anliegen des Arbeitsschutzes. In immer mehr Betrieben greifen Konzepte und Strategien, die dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter Rechnung tragen und damit als Kernbestandteil des unternehmerischen Erfolgs verstanden werden.

Nicht allein modernste Technik und effiziente Organisation, sondern in vielen weiteren Aspekten gesundheitsförderliche Arbeitsplätze sowie ein kooperatives und motivierendes Betriebsklima sind heute im Wettbewerb und bei der Gewinnung von kompetenten Fachkräften unleugbare Kriterien, um Unternehmen stabil und zukunftssicher zu machen.

Die feierliche Verleihung des Thüringer Arbeitsschutzpreises 2019 fand am 15. April 2019 im Erfurter Haus Dacheröden statt. Im gefüllten Festsaal hatten Vertreter der Bewerberbetriebe und Arbeitsschutzbehörden, die Mitglieder der Arbeitsschutzpreisjury, Vertreter von Kammern und Berufsverbänden, des Thüringer Landtages sowie Gäste und ehrenamtlich im Arbeitsschutz Engagierte Platz genommen.

Nach einer musikalischen Eröffnung und Begrüßung dankte Arbeits- und Sozialministerin Heike Werner in ihrer Rede den Betrieben für ihre Teilnahme am Wettbewerb. Sie würdigte den Thüringer Arbeitsschutzpreis 2019 und die Verleihungsveranstaltung als „Instrumente der Motivation und Förderung“. Unternehmen müssten heute schnell und flexibel auf die Entwicklungen in der Arbeitswelt reagieren. Dabei stellten vor allem die Digitalisierung und der demografische Wandel den Arbeitsschutz vor enorme Herausforderungen. Der Arbeitsschutzpreis, so Ministerin Werner, trage dazu bei, Thüringen zum Vorbildland für „Gute Arbeit zu machen“.

Im anschließenden Impulsvortrag referierte Frau Prof. Dr. med. Astrid Heutelbeck von der Friedrich-Schiller-Universität Jena über den „Wandel der Arbeitswelt“ und stellte dabei arbeitsmedizinischen Aspekte heraus. Zwar führten Digitalisierung und die damit verbundenen komplexen

Veränderungen zur Reduzierung physischer Belastungen, sie erforderten aber zugleich Antworten auf neue Fragen wie zeitliche und räumliche Entgrenzung, Arbeitsverdichtung, Multitasking, ständige Erreichbarkeit etc.

Die Abteilungsleiterin Arbeitsschutz im TLV, Frau Dr. Kerstin Ziemer, stellte anschließend in 12 Kurzporträts die Bewerberbetriebe und deren Projekte vor. Dabei zeigte sich einmal mehr die große Bandbreite der Risiken im Arbeitsalltag. Die Vielfalt der Herausforderungen im Arbeitsschutz verdeutlichen die Maßnahmen von A wie App zur Arbeitsplatzinspektion über L wie Lärmminimierung bis hin zu Z wie Zementmühlen-Absturzsicherung: Sowohl technisch-technologische als auch organisatorische und kommunikative Veränderungen können zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitsatmosphäre beitragen.

Dann – endlich – begann die Preisverleihung. Arbeits- und Sozialministerin Heike Werner übergab zwei erste und einen dritten Preis und gratulierte allen Bewerbern für ihr Engagement.

Mit einem **ersten Preis** wurde die **Deuna Zement** geehrt. Den Preis für die Absturzsicherung an Zement-Kugelmühlen nahm Christian Voigt, Fachkraft für Arbeitssicherheit entgegen. Das im Eichsfeld ansässige Unternehmen beteiligt sich regelmäßig am Wettbewerb und belegte schon mehrfach vordere Plätze. Nunmehr wird der Betrieb für eine schnell und leicht an einer Zementmühle zu montierende Absturzsicherung (Geländer aus Steckmodulen) geehrt. Mit der im eigenen Team konzipierten und systematisch weiterentwickelten Lösung werden seit Jahren bekannte Absturzgefahren zuverlässig beseitigt. Die gefundene technische Lösung ist auch zur Nachnutzung in anderen Branchen geeignet.

Ebenfalls mit einem **ersten Preis** wurde die **Thüringer Niederlassung der Dresdner Kühlanlagenbau GmbH** ausgezeichnet. Mit der Entwicklung einer App zur Digitalisierung der Arbeitsplatzinspektion hat das Unternehmen eine zeitgemäße Antwort für die zuverlässige und schnelle Erfassung aller sicherheitsrelevanten

Aspekte der Arbeitsplatzinspektionen gefunden. Mit der App auf dem Smartphone werden nach einem Frageschema, in das bereits alle spezifischen Betriebsmerkmale eingespeist sind, aktuelle Daten erfasst. Damit ist eine hohe Sicherheit bei der Auswertung gewährleistet. Zugleich zeichnen Nutzerfreundlichkeit und deutliche Zeitersparnis das Projekt aus.

Den **dritten Preis** nahm der **DRK Kreisverband Meiningen** in Empfang. Der in vielen Belangen zuverlässige Partner hilfsbedürftiger Menschen wurde für die Anschaffung und den Einsatz eines elektrischen Treppensteigers ausgezeichnet. Mit der flexibel für verschiedene Treppen geeigneten Technik wird der Transport von Patienten deutlich vereinfacht. Hohe körperliche Belastungen für die DRK-Transportbegleiter werden erheblich reduziert während zugleich eine höhere Sicherheit für den Patienten beim Transport über Treppen und Niveauunterschiede erreicht wird.

Doch auch die neun weiteren am Wettbewerb beteiligten Betriebe zählen zu den Gewinnern, denn die betrieblichen Maßnahmen beseitigen Sicherheitsmängel in den Betriebsabläufen, stärken Zufriedenheit, Motivation, Teamgeist und führen u. U. sogar dazu, dass sich die Beschäftigten stärker als vorher mit ihrem Unternehmen identifizieren.



Bild 1: Ministerin Heike Werner übergibt den dritten Preis an den DRK Kreisverband Meiningen.



Bild 2: Verleihung des ersten Preises an die Firma Deuna Zement und die Thüringer Niederlassung der Dresdner Kühlanlagenbau GmbH.

Für die zum Wettbewerb eingereichten Projekte wurden die Betriebe

- Hoffmann. Seifert. Partner Architekten Ingenieure für den Umbau ihres Großraumbüros mit einer Akustikdecke und der Schaffung einer Cafeteria,
- Deutsche Post, Niederlassung Brief Erfurt, für die Generalüberholung der Kastenrutschen im Paketzentrum Nohra,
- BAUHAUS Universität Weimar, Fakultät Bauingenieurwesen, Professur Immobilienwirtschaft und -management, für die Entwicklung der App Sim-Office,
- Industrie-Wartung Systeme IWS GmbH Schmalkalden, für das Last Minute Risk Management zur Erstellung aktueller,

einsatzortsspezifischer Gefährdungsbeurteilungen

- Avery Dennison, Betrieb Gotha, für Gesamtkonzept zur Optimierung der Klimatisierung im Produktionsbereich,
- ADVA Optical Networking SE Meiningen, für Lärmschutzmaßnahmen im Entwicklungslabor
- MIWE Michael Wenz GmbH Meiningen, für die Neustrukturierung der Fertigung,
- Agrargenossenschaft Queienfeld eG. Grabfeld, für den Einbau eines stationären Hochdruckreinigers mit drei Anschlussstellen für das Melkkarussell
- BHS Metallrecycling Walldorf für den ergonomischen Umbau des Bürobereichs incl. Lärmreduzierung

mit einer Anerkennungsurkunde gewürdigt.

2 Kontrolltätigkeit

Hans Christoph Frank
TLV

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ist für den Vollzug des Arbeitsschutzrechts im Freistaat Thüringen zuständig. Im Berichtszeitraum 2019 waren **86.713** Betriebe, darunter **23.014** Betriebe ohne Arbeitnehmer, und insgesamt **917.041** Beschäftigte zu betreuen. Der Hauptanteil der Betriebe sind Klein- und Mittelbetriebe mit **1** bis zu **499** Beschäftigten (**73,3 %**). Dort sind etwa **86,4 %** der Arbeitnehmer beschäftigt. Insgesamt wurden **1.603** Betriebe aufgesucht (siehe Tabelle 3.1 im Anhang). Das ist ein Anteil von **2,5 %** der erfassten Betriebsstätten mit Beschäftigten.

Schwerpunkt der Arbeit des TLV ist nach wie vor die Überwachung der Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz. Einen Überblick der Entwicklung gibt die Tabelle 1.

Im Berichtsjahr **2019** wurden im Außendienst **8.538** Überprüfungen zu unterschiedlichsten Sachgebieten durchgeführt. Durch eine risikoorientierte Überwachung und Konzentration der Überwachungskapazitäten auf Gefährdungsschwerpunkte und Schwerpunktaktionen, wurde

Jahr	Überprüfungen	Beanstandungen
2010	15.447	17.817
2011	14.820	17.063
2012	14.894	14.542
2013	11.949	10.407
2014	12.737	10.256
2015	11.433	9.170
2016	10.632	8.575
2017	9.482	6.771
2018	8.284	6.048
2019	8.538	7.103

Tabelle 1: Entwicklung der Überprüfungen und Beanstandungen 2010 bis 2019

die Arbeitsschutzaufsicht sichergestellt. **83,8 %** der Überprüfungen fanden zu Fragen des technischen Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes statt. Ca. **96,2 %** aller Beanstandungen waren hier zu verzeichnen.

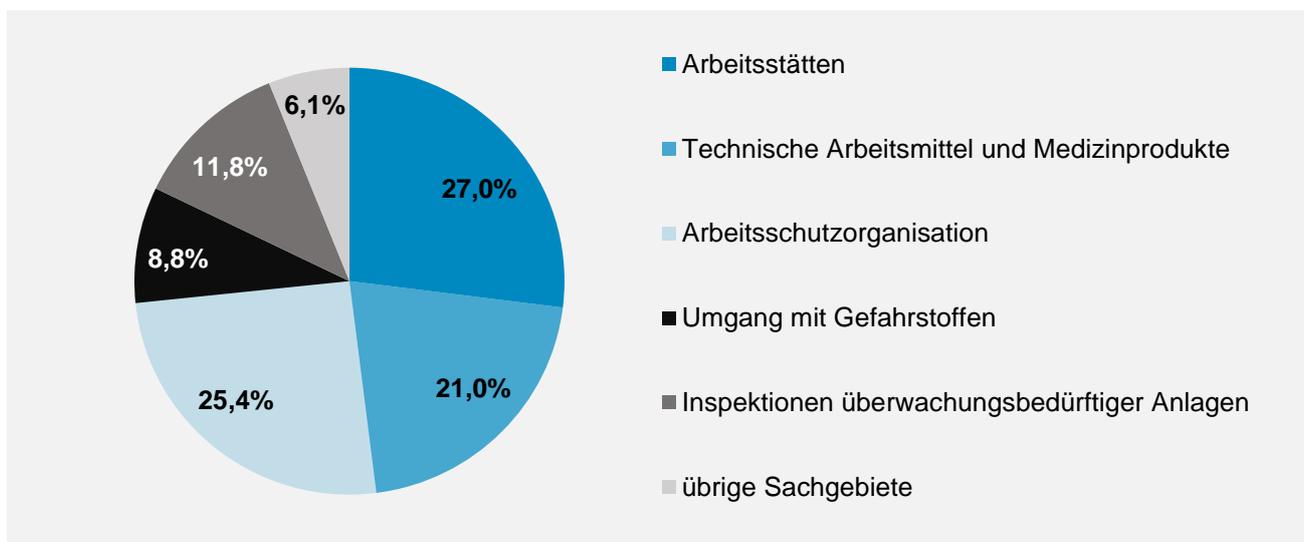


Bild 3: Anteil der Sachgebiete am Überprüfungsaufkommen

Die Anzahl der berührten Sachgebiete in den Überprüfungen teilen sich nach Schwerpunkten wie folgt auf:

- 1.930** Überprüfungen in Arbeitsstätten,
- 1.814** Kontrollen der Arbeitsschutzorganisation,
- 1.504** Überprüfungen technischer Arbeitsmittel und Medizinprodukte,
- 629** Revisionen zum Umgang mit Gefahrstoffen und
- 841** Inspektionen überwachungsbedürftiger Anlagen wie Flüssiggasbehälter, Aufzüge und Dampfkessel

Auf dem Gebiet des sozialen Arbeitsschutzes fanden **927** Überprüfungen zu einzelnen Sachgebieten statt, bei denen auch im Jahr 2019 die Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften im Vordergrund stand.

In Thüringen wurden 2019 insgesamt 71 Bewilligungen (2018: 78). einer Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und ggf. Feiertagen nach den §§ 13 Abs. 4 und 5 und 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zeitlich befristet erteilt.

Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Jahr	§ 13	§ 13	§ 15	Gesamt
	Abs. 4 ArbZG	Abs. 5 ArbZG	Abs. 2 ArbZG	
2016	2	81	1	84
2017	7	63	2	72
2018	7	70	1	78
2019	5	65	1	71

Tabelle 2: Bewilligungen 2016 bis 2019

Von den 65 Ausnahmen nach § 13 Abs. 5 ArbZG beziehen sich allein 53 auf die Verlängerungen oder Erweiterungen bereits bestehender Bewilligungen (z.B. Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer, nachträgliche Bewilligung zusätzlicher, bisher nicht bewilligter, Feiertage). Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Bescheide in der Regel auf ein bis maximal fünf Jahre befristet sind und zu anderen, da von der Aufsichtsbehörde, in Abstimmung mit dem Antragsteller, darauf geachtet wird, möglichst viele gesetzliche Feiertage im Antragszeitraum arbeitsfrei zu belassen, wobei das dann dazu führen kann, dass es zu Anträgen auf Nachbewilligungen für einzelne Feiertage kommt.

Die Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 ArbZG werden in der Regel nur für sehr wenige Arbeitnehmer erforderlich (insgesamt 28 bei 5 Anträgen) und beziehen sich ganz überwiegend auf einen technisch erforderlichen Fortgang bei Bauarbeiten in Bergwerken oder Brückenbauwerken.

Bewilligungen im öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2 ArbZG beschränken sich auf wenige Einzelfälle.

Im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr waren die gegen Unternehmer, Disponenten und Fahrer eingeleiteten Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Fahrpersonalvorschriften weiter rückläufig mit insgesamt 331 Verwarnungen und 412 Bußgeldverfahren.

Wie in Tabelle 4 im Anhang dargestellt, wurden Revisionsschreiben gefertigt, in denen die einzelnen Sachgebiete in 9.292 Fällen betroffen waren. Anordnungen worden zu 253 Sachgebieten Verwarnungen wurden 427 Mal ausgesprochen. Bußgeldbescheide wurden in 568 Fällen erlassen.

Den Tabellen 3.1 bis 4 sowie 6 im Anhang können weitere Einzelinformationen zur Tätigkeit der Thüringer Arbeitsschutzbehörden entnommen werden.

3 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Hans Christoph Frank
TLV

Als bedeutende Indikatoren für die Arbeitsschutzsituation in Thüringen gelten die den zuständigen Behörden angezeigten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Im Jahr 2019 wurden den Thüringer Arbeitsschutzbehörden 8.305 Arbeitsunfälle zur Kenntnis gebracht.

Von den angezeigten Unfällen in Unternehmen des Freistaates Thüringen endeten drei tödlich (2018: 9) (siehe Verzeichnis 3 im Anhang).

Als Ursachen der tödlichen Arbeitsunfälle in unterschiedlichen Branchen sind Stürze, Abstürze und unsachgemäßer Umgang mit Fahrzeugen festgestellt worden.

Jahr	Arbeitsunfälle gesamt (den Thüringer Arbeitsschutzbehörden angezeigte Unfälle, ohne Wegeunfälle)	davon	
		Schwere Unfälle	Tödliche Unfälle
2000	17.105	102	25
2002	14.663	75	36
2004	11.645	77	20
2006	10.631	76	14
2008	10.619	63	20
2010	7.519	63	13
2011	8.146	48	16
2012	7.175	51	11
2013	7.231	42	6
2014	8.645	38	13
2015	6.984	44	12
2016	8.828	39	8
2017	8.630	46	14
2018	7.434	40	9
2019	8.305	31	3

Tabelle 3: Arbeitsunfälle in Thüringen 2000 bis 2019

31 Beschäftigte erlitten im Jahr 2019 bei Arbeitsunfällen schwere Verletzungen (2018: 40), davon acht bei Arbeiten auf Baustellen.

Hauptereignisse für schwere Arbeitsunfälle 2019 in Thüringen waren Abstürze, bewegte

Teile an technischen Arbeitsmitteln, herabstürzende Teile und Massen, unsachgemäßer Umgang mit Fahrzeugen, Land- und Forstarbeiten sowie Vergiftungen.

Berufskrankheiten

Im Jahr 2019 gingen bei der Thüringer Arbeits-schutzbehörde 1.965 (2018: 1.700) Anzeigen eines Verdachts auf das Vorliegen einer Berufs-krankheit ein. Als berufsbedingt eingeschätzt wurden davon im Berichtszeitraum 179 Fälle.

Unter ihnen dominierten mit 107 Fällen die Lärm-schwerhörigkeiten. An zweiter Stelle folgten mit 17 Fällen Hautkrebs durch natürliche UV-Strah-lung.

Besonders schwerwiegend sind 10 Erkrankungen durch Asbest inkl. Asbestkrebse infolge be-ruflichen Umgangs mit Asbest.

Die arbeitsmedizinische Stelle des TLV begut-achtet im Rahmen ihrer Beteiligung im Berufs-krankheiten-(BK)-Verfahren in 447 Fällen die zur Anzeige gebrachten Erkrankungen, davon wurde in 18 Fällen der Zusammenhang zwi-schen Erkrankung und berufsbedingten Einflüs-sen festgestellt (siehe Tabelle 6 im Anhang). Aus dem BK-Geschehen wurden wichtige Informati-onen für die Arbeitsschutzaufsicht mit dem Ziel der Prävention von Berufskrankheiten und ar-beitsbedingten Erkrankungen abgeleitet. Die an-lassbezogene Revisionstätigkeit wird dadurch unterstützt

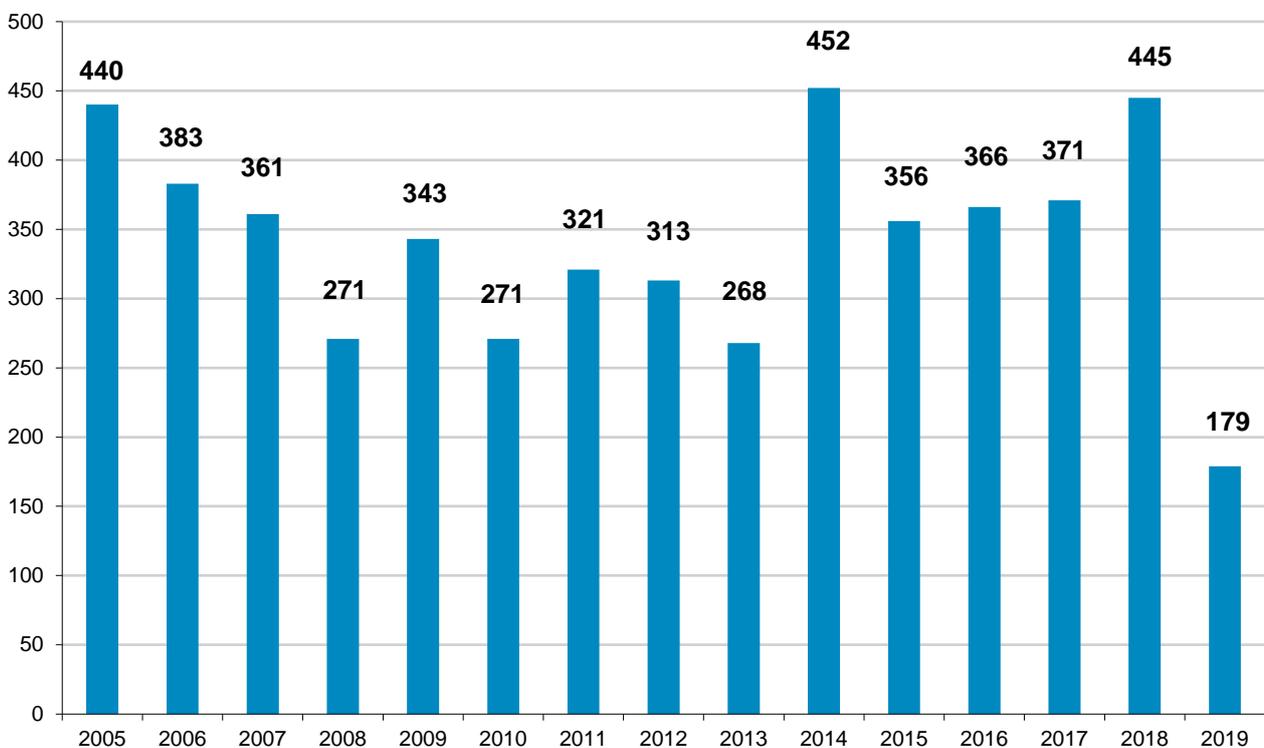


Bild 2: Als berufsbedingt eingeschätzte Erkrankungsfälle (Berufskrankheiten) in Thüringen 2005 bis 2019

Jahr	Insgesamt *)	Davon		
		Lärmschwerhörigkeiten (BK 2301)	Hauterkrankungen (BK 5101)	Erkrankungen durch Asbest inkl. Asbestkrebse (BK 4103, 4104, 4105)
2005	440	149	86	33
2006	383	160	60	21
2007	361	144	52	30
2008	271	102	42	27
2009	343	117	74	28
2010	271	114	57	16
2011	321	141	52	11
2012	313	130	64	20
2013	268	124	36	22
2014	452	147	43	27
2015	356	126	34	20
2016	366	154	32	35
2017	371	170	22	17
2018	445	204	26	20
2019	179	107	5	10

Tabelle 4: Übersicht zu ausgewählten, als der berufsbedingt eingeschätzten Erkrankungen der Jahre 2005 bis 2019 in Thüringen; *) von den Thüringer Arbeitsschutzbehörden bearbeitete bzw. ihnen zur Kenntnis gelangte BK- Fälle

Berufskrankheiten	2017	2018	2019
Lärmschwerhörigkeiten (2301 / 50 _{DDR} ***)	170	204	107
Hauterkrankungen (5101 / 80 _{DDR})	22	26	5
PA-Ca oder mult. akt. Keratosen der Haut natürliche UV-Strahlung	56	67	17
Silikosen / Asbestosen (4101-4103 / 40, 41 _{DDR})	15	18	6
Erkrankungen durch ionisierende Strahlen (2402 / 92 _{DDR})	1	1	1
Allergene obstruktive Atemwegserkrankungen (4301 / 82 _{DDR})	8	9	1
Bösartige Erkrankungen durch Asbest (4104 / 4105 / 93 _{DDR})	9	11	6
Erkrankungen durch chemische Schadstoffe (1101-1319 / 1-29 _{DDR})	27	32	9
Irritativ obstruktive Atemwegserkrankungen (4302 / 81 _{DDR})	5	6	1
Wirbelsäulenerkrankungen (2108 - 2110 / 70 _{DDR})	9	11	2
Sonstige	49	60	24
Summe	371	445	179

Tabelle 5: Entwicklung der als berufsbedingt beurteilten BK-Fälle 2019 im Vergleich zu den beiden Vorjahren in Thüringen, die den Arbeitsschutzbehörden bekannt wurden; ***) Vereinzelt werden auch heute noch Fälle in Thüringen bearbeitet, bei denen der fragliche Versicherungsfall in die Zeit der Geltung des BK-Rechtes der ehemaligen DDR fällt und danach geprüft werden muss, weshalb die entsprechenden BK-Ziffern im Kleindruck in die Tabelle eingefügt sind.

4 Schwerpunktaktionen

Steffi Schwarzer
TLV

Schwerpunktaktion (SPA) „Benzol“ von 2017 bis 2019 im Rahmen der Kampagne „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“

Krebs ist nach den Herz-Kreislaufkrankungen die zweithäufigste Todesursache und eine der Hauptursachen tödlich verlaufender Berufskrankheiten. Deshalb haben Hessen und Thüringen eine Schwerpunktaktion zum Thema Krebs-erregende Gefahrstoffe gestartet, um Unternehmen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen stärker als bisher für derartige potentielle Erkrankungsrisiken am Arbeitsplatz zu sensibilisieren. Somit sollen Gefahren schneller erkannt werden, um wirksame Schutzmaßnahmen einzuleiten mit dem Ziel, die Expositionen soweit als möglich zu minimieren.

Die hier dargestellten Ergebnisse und statistischen Auswertungen sind Teil des Projektberichts, der zurzeit unter Federführung des Landes Hessen erstellt wird.

Im Rahmen dieser SPA wurden in insgesamt 42 Betrieben u.a. folgende Fragen gestellt:

- Wie beurteilt der Arbeitgeber das Ergebnis der Expositions-Ermittlung?
- Wurde eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) für diese Arbeiten erstellt? Ist eine entsprechende Betriebsanweisung vorhanden?
- Wird Benzol im Gefahrstoffverzeichnis geführt?
- Wird ein Expositionsverzeichnis geführt?
- Wird die Arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt?
- Wurden die Arbeitnehmer unterwiesen?

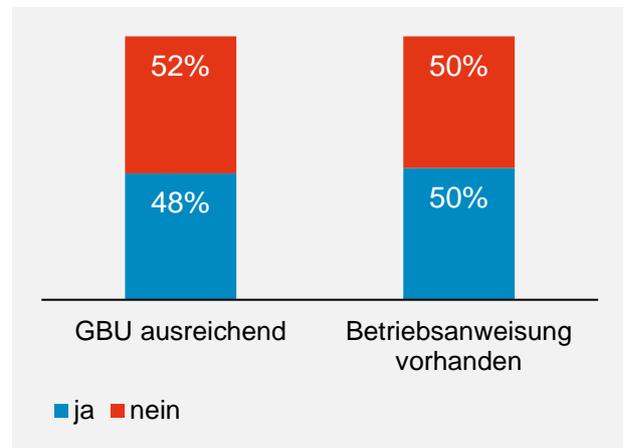


Bild 4 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung aller Werkstätten

Die Expositionsstellen getrennt voneinander betrachtet, ergibt sich folgendes Bild.

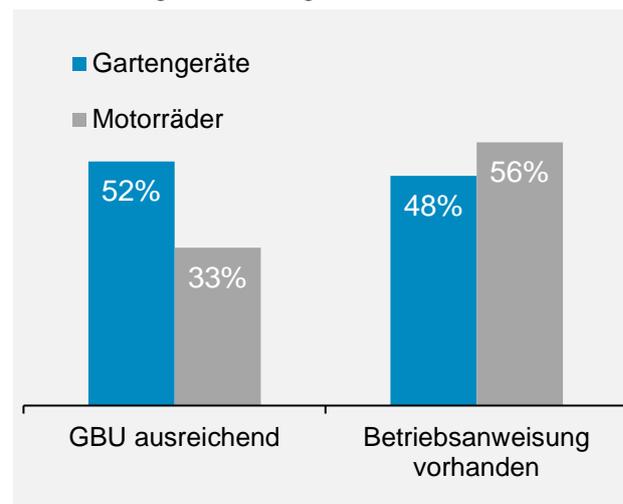


Bild 5 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung nach Werkstätten getrennt.

Auf die Einhaltung der formalen Forderungen, die sich aus dem Umgang mit Benzol ergeben, zielten die nachfolgenden Fragstellungen hin. Zur Beurteilung der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die Exposition zu ermitteln. Für die 42 besuchten Unternehmen lässt sich die in Abb. 6 dargestellte Verteilung der Ermittlungsergebnisse erkennen.

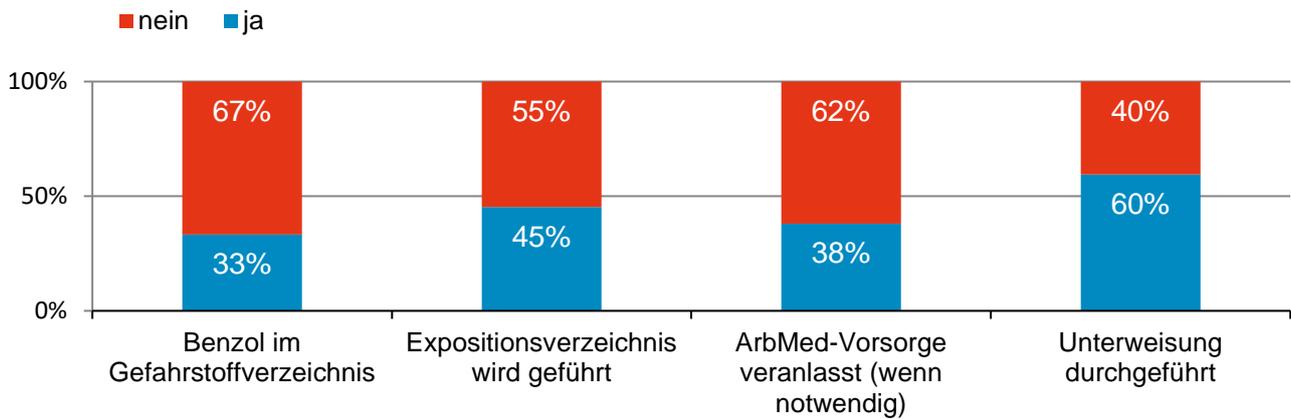


Bild 6 Ausgewählte formelle Forderungen aller Werkstätten

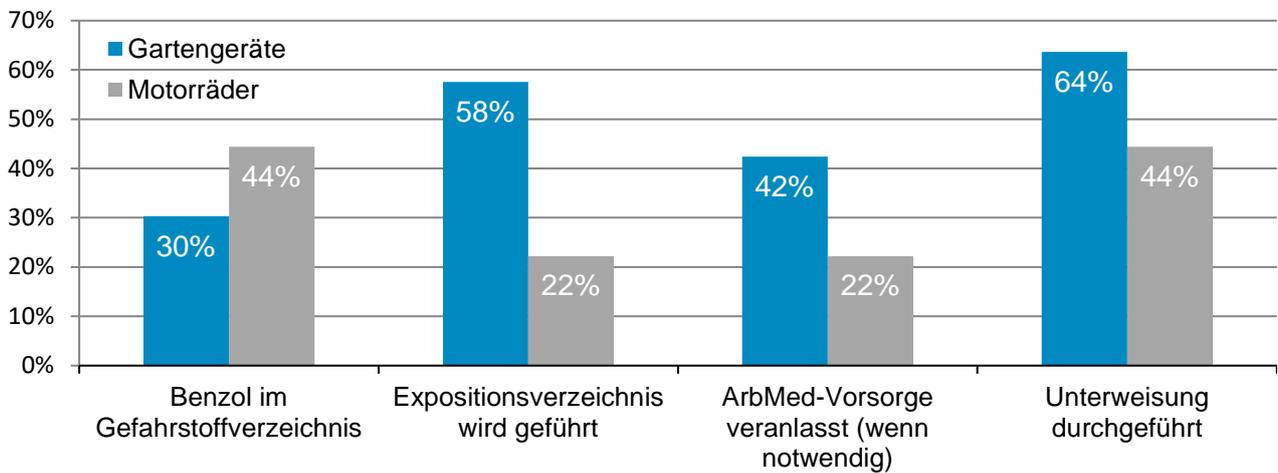


Bild 7 Ausgewählte formelle Forderungen nach Werkstätten getrennt

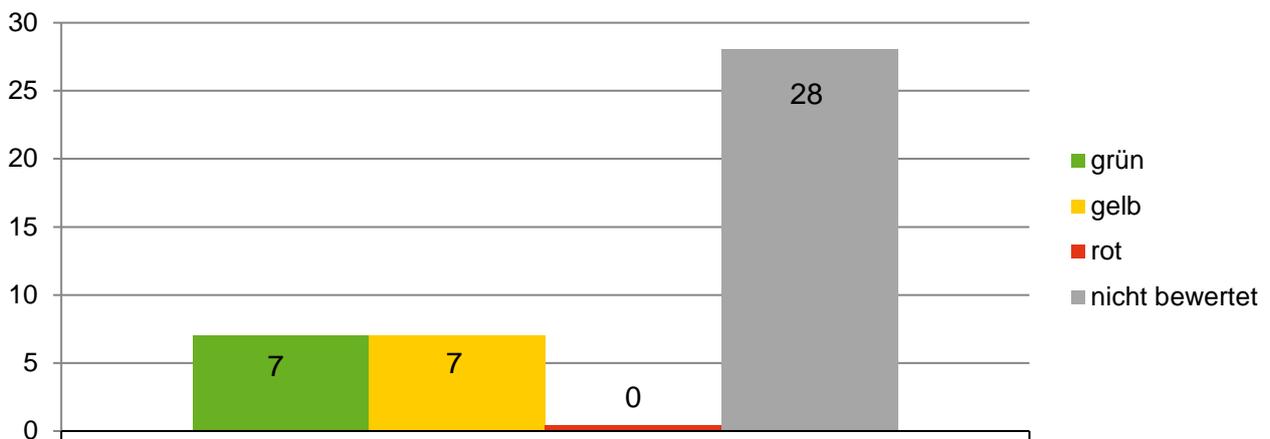


Bild 8 Expositionssituation, Selbstbewertung der Unternehmen

In 28 von 42 Betrieben, das sind 67 % (!), wurden keine Expositionsermittlung vorgenommen. Hier setzt im Vollzug das Verwaltungshandeln an, denn ohne diese Bewertung ist die Gefährdungsbeurteilung „nicht vollständig“ und das stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GefStoffV dar, sondern „ignoriert“ eine konkrete Gefährdung für die Mitarbeiter.

Das anschließende Verwaltungshandeln folgte den Vorgaben der TRGS 910 (Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen).

So wurden

- 21 Revisionsschreiben
- 12 Revisionsschreiben mit Fristsetzung Maßnahmenplan und
- 2 Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Übersendung eines Maßnahmenplans

gefertigt.

Bei der Durchführung von 7 Revisionen war lediglich im Nachgang im Rahmen der Dokumentation eine Aktennotiz in der elektronischen Betriebsakte erforderlich.

Abschließend lässt sich diese gemeinsame länderübergreifende Aktion als erfolgreich einschätzen. Die Mängel bei Bewertung der Expositionssituation, bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge wurden bzw. werden durch die Unternehmen behoben. Allein dadurch verbessern sich in Thüringen für 200 Beschäftigte die Arbeitsbedingungen.

SPA Biogasanlagen

Technische Anlagen mit hohem Gefahrenpotential für schädliche Umwelteinwirkungen unterliegen den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und weiterer Rechtsvorschriften. Der Betrieb von Biogasanlagen und die Einhaltung aller relevanten Sicherheitskriterien sind daher regelmäßig auch aus Sicht des Arbeitsschutzes zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund fand eine Schwerpunktaktion der Thüringer Arbeitsschutzbehörde

„Kontrolle von Biogasanlagen in Thüringen“ bereits von 2015 bis 2018 statt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse führten zu einer Fortsetzung der Aktion im Jahr 2019 mit Fokus auf die Region Ostthüringen. Die Revisionen konzentrierten sich auf die Fragen:

- Liegen geeignete Gefährdungsbeurteilungen vor?
- Ist das geforderte Explosionsschutzdokument Bestandteil einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung?
- Existiert ein rechtskonformer Prüf- und Wartungsplan?
- Wird der Prüf- und Wartungsplan konsequent eingehalten?

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Biogasanlagen im Einzugsbereich Ostthüringen revidiert.

Die Überprüfung auf das Vorhandensein eines gültigen und von Umfang und Inhalt her angemessenen Explosionsschutzdokuments als Bestandteil einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV ergab bei allen revidierten Biogasanlagen umfangreichen Überarbeitungsbedarf. Die Gefährdungsbeurteilungen waren zum Teil unvollständig oder veraltet, in einzelnen Fällen konnten sie zum Revisionsstermin gar nicht vorgelegt werden.

Die im Rahmen der Schwerpunktaktion von den Verantwortlichen geforderten Überarbeitungen des Explosionsschutzdokuments einschließlich der notwendigen Anpassungen an die aktuell gültige Rechtslage wurden in einigen Fällen bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht durchgeführt. Die Betriebe wurden mit einem Revisions schreiben aufgefordert, diese umgehend vorzulegen.

In weiteren Fällen wurden zwar die bei vorherigen Revisionen von den Aufsichtskräften geforderten Überarbeitungen vorgenommen, jedoch waren einzelne Punkte (z. B. Angaben zu Prüf fristen, Verweise auf die GefStoffV) noch zu vervollständigen und der Aufsichtsbehörde nachzureichen.

Bei einem Betreiber musste die Erstellung einer Betriebsanweisung einschließlich der geforderten Unterweisung der Mitarbeiter schriftlich angeordnet werden.

Zudem waren die Unterweisungen der Beschäftigten nicht oder nicht vollständig dokumentiert. In drei Fällen wurde festgestellt, dass die Unterweisung der in der Biogasanlage Beschäftigten entsprechend der TRGS 529 Pkt. 5.3 gar nicht stattgefunden hat. Die nachträgliche Unterweisung wurde angeordnet.

Bei der Überprüfung der Explosionsschutzdokumente, die wesentlicher Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung sind, wurde mehrfach erheblicher Überarbeitungsbedarf festgestellt. In vier Fällen wurde die Überarbeitung aufgrund der Mängel schriftlich angewiesen. Bei einem Anlagenbetreiber war die mangelhafte, völlig unzureichende Gefährdungsbeurteilung in Unkenntnis begründet. Ihm war nicht bekannt, dass diese nur von fachkundigen Personen mit entsprechenden Kenntnissen über geltende Rechtsvorschriften Gesetzlichkeiten erstellt werden darf. In einem weiteren Fall konnte die Gefährdungsbeurteilung am Besichtigungstag nicht vorgelegt werden; diese wurde mittels Revisionsschreiben nachgefordert.

Bei den Kontrollen der Prüf- und Wartungspläne, die auf Basis der seit April 2019 geltenden TRBS 1201 und 1203 (Art, Umfang, Fristen der Prüfungen und entsprechende Prüfqualifikation) auch für Biogasanlagen zu erfolgen haben, wurde mehrfach umfangreicher Überarbeitungsbedarf festgestellt. Für vier Anlagen wurden Ergänzungen (u. a. auf der Grundlage TRGS 529) zum Prüf- und Wartungsplan angefordert. Für zwei Anlagen war die Prüfmittelliste zu überarbeiten und eine Präzisierung der Angaben (u. a. auch notwendige Prüfungen) durchzuführen.

Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Biogasanlagen sind durch befähigte Personen durchzuführen und zu dokumentieren. In drei Fällen konnte keine entsprechende Dokumentation vorgelegt werden. Aufzeichnungen über durchgeführte Prüfungen entsprachen nicht den geforderten Aufzeichnungen der Ergebnisse gemäß § 14 Abs. 7 BetrSichV. Die fehlenden Nachweise wurden in Revisionsschreiben angefordert. Bei einer Nachkontrolle im Rahmen einer noch nicht abgeschlossenen Umbaumaßnahme wurde der Anlagenbetreiber vom Kontrollbeauftragten des TLV ausführlich über die notwendige Prüfung der Anlage vor der Inbetriebnahme aufgeklärt und beraten.

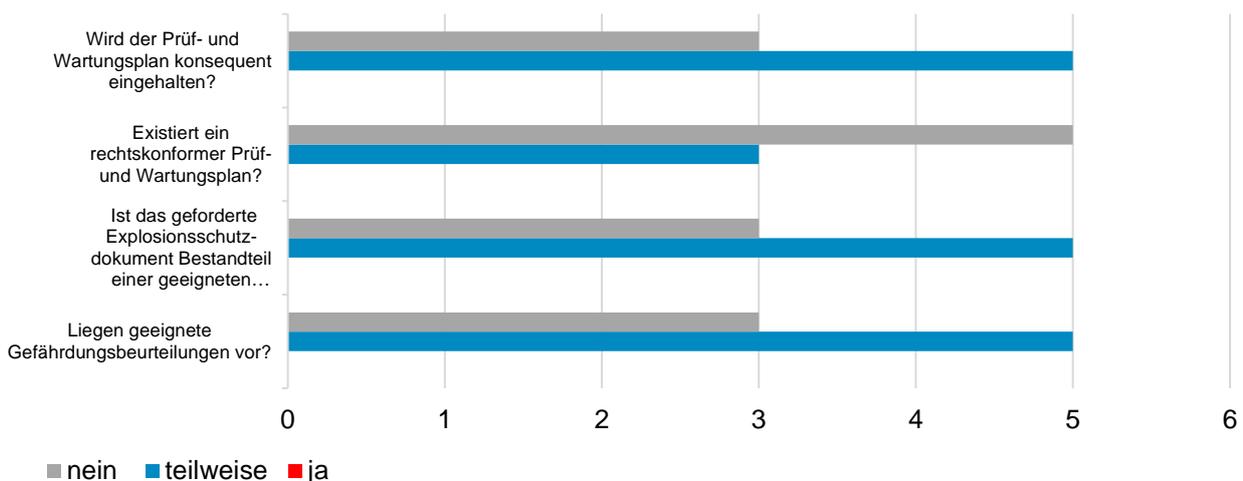


Bild 9: Fragen an die Anlagenbetreiber

Die Dokumentationen der erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen zeigten bei mehreren Anlagenbetreibern deutliche Mängel. Bei einer Anlage musste das Gutachten zu der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung zur Gewährleistung des Explosionsschutzes gemäß § 16 BetrSichV in Verbindung mit § 29 a BImSchG vollständig überarbeitet werden. Auch fehlten von zwei Biogasanlagenbetreibern die geforderten Nachweise der wiederkehrenden Prüfungen, welche stets von einer dazu befähigten Person durchzuführen sind. Bei einer weiteren Anlage war der Nachweis über wiederkehrende Prüfungen unvollständig.

Die sich daraus ergebenden Forderungen wurden:

1. in intensiven Beratungen vor Ort sowie
2. in Revisionschreiben

dem Betreiber/Arbeitgeber mit entsprechender Fristsetzung mitgeteilt.

Zusammenfassend bestätigten sich die Ergebnisse der ersten, bis 2018 durchgeführten Schwerpunktaktion.

SPA „Kontrolle des Standes der Verhütung von Nadelstichverletzungen in Thüringer Arztpraxen“

In Arztpraxen werden spitze und scharfe Instrumente zur Diagnostik und Therapie eingesetzt. Neben einer möglichen Verletzung an sich besteht dabei für die/den Beschäftigte/n die Gefahr, sich mit Krankheitserregern zu infizieren. Wichtig sind daher Kenntnisse über die Risiken sowie wirksame Präventionsmaßnahmen wie die Nutzung von Sicherheitsgeräten (sichere Instrumente und Spritzensysteme) als auch die richtige medizinische Versorgung, wenn eine Verletzung eingetreten ist.

Um Beschäftigte im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege vor Infektionen infolge von Verletzungen durch gebrauchte spitze oder scharfe medizinische Instrumente zu schützen, wurde die Richtlinie 2010/32/EU (Nadelstichrichtlinie) erlassen und mit der Änderung der

Biostoffverordnung (BioStoffV) 2013 in nationales Recht überführt.

Aufgabe der Arbeitsschutzbehörden ist es u. a. zu kontrollieren, ob diese Vorschrift von den Arbeitgebern (Arztpraxen) eingehalten wird.

Mit einer Schwerpunktaktion wurde deshalb bereits 2017 die rechtskonforme Umsetzung der Nadelstichrichtlinie in Arztpraxen überprüft. Die Stichprobenkontrollen in 68 Arztpraxen zeigten erheblichen Handlungsbedarf.

Daher wurde auch nach 2017 in Thüringer Arztpraxen die begonnene Schwerpunktaktion zur Stand der Umsetzung der Nadelstichrichtlinie fortgeführt. In den kontrollierten Arztpraxen wurde im Rahmen einer weiteren Kontrolle überprüft, ob die 2017 erfassten Mängel nachweislich von den Arbeitgebern abgestellt wurden.

Es hat sich in einigen Arztpraxen gezeigt, dass - anders als im 2017 an die Aufsichtsbehörde übermittelten Antwortschreiben ausgesagt - keine oder eine nur ungenügende Abstellung der gerügten Mängel erfolgt ist.

So wurde u. a. die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge für das in Arztpraxen tätige Personal nicht veranlasst. Die Einleitung von Bußgeldverfahren auf der Grundlage der Untersetzung der Bußgeldtatbestände Arbeitsmedizinvorsorgeverordnung (ArbMedVV) war erforderlich.

Unabhängig von Verlauf des derzeitigen Pandemiegeschehens soll die Verhütung von Nadelstich- und Schnittverletzungen durch die Verwendung von Sicherheitsgeräten auch weiterhin in den Kontrollen von Arztpraxen thematisiert und verfolgt werden.

Im Rahmen eines fachlichen Austauschs mit dem zuständigen Referat des öffentlichen Gesundheitsdienstes des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) wurden erste Arbeitsergebnisse erzielt. So erfolgte die Festlegung und Planung gemeinsamer fachlicher Aktivitäten und Inhalte, um die wirksame Umsetzung des beruflichen Infektionsschutzes in Arztpraxen zu verbessern. Gemeinsam wird von den Beteiligten, Vollzugsdezernate Arbeitsschutz des TLV und

Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte in der fachlichen Verantwortung des TLVwA, das Ziel verfolgt, die fachlichen Kompetenzen zu ergänzen und damit den vor Ort bei Betriebskontrollen entstehenden Aufwand zu verringern. Zugleich kann so die Wirksamkeit des Vollzugshandelns im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erhöht werden. Behördliche Aktivitäten in Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen sollen fachlich und zeitlich durch konkrete Abstimmung und fallbezogenes gemeinsames Verwaltungshandeln für die beteiligten Behörden optimiert werden.

Seitens der Abteilung Arbeitsschutz des TLV wurde dem Referat 550 des TLVwA die Unterstützung in der Fortbildung der Mitarbeiter der Gesundheitsbehörden im Rahmen einer geplanten Fachtagung sowie eine Berichtserstattung zu den Ergebnissen der Schwerpunktaktion (SPA) zur Umsetzung der BioStoffV und der TRBA 250 in Arztpraxen, insbesondere zur Verhütung von Stich- und Schnittverletzungen angeboten, um den Teilnehmern aus den Gesundheitsämtern Möglichkeiten zur Zusammenarbeit aufzuzeigen.

RSA- Pilotphase im TLV

Um Arbeitsplätze sicherer zu machen, werden vor allem Unternehmen mit einem hohen Sicherheitsrisiko von den Arbeitsschutzbehörden aktiv überwacht. Die Risikoeinstufung der Betriebe erfolgt nach bundesweit einheitlichen Kriterien. Mit der Umsetzung dieses Konzepts der risikogesteuerten Aufsichtstätigkeit (RSA) gemäß der Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) LV 1 startete in Thüringen in der zweiten Jahreshälfte 2019. Zunächst wurde das vom LASI mitentwickelte RSA-Modul zur Erfassung der Betriebe im Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) in einer Pilotphase getestet.

Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wurde das neue IFAS-Modul angepasst. Hierfür wurden im ersten Schritt Basis- und Vergleichsdaten für die in der Pilotphase vorgesehenen aktiven

Betriebskontrollen in das System eingepflegt, darunter zur Verfügung stehende Nettoarbeitszeit (370 PT), die durchschnittlich benötigte Zeit für eine Besichtigung in einem Unternehmen (Ausgangswert: 2,6 PT), die Wichtung der Gefährdungskategorien und die Wichtung der Größenklassen. Die Berechnung des RSA-Index eines Betriebes erfolgte in enger Abstimmung mit der obersten Thüringer Arbeitsschutzbehörde, dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF). Aufgrund der typischen Betriebsstruktur in Thüringen wurde in die Pilotphase keine Unternehmen der Größenklassen GK1.1 (mehr als 1000 Beschäftigte); GK1.2 (500 - 999 Beschäftigte); GK2.1 (250 - 499 Beschäftigte) sowie der Gefährdungskategorie 5 (sehr geringe Gefährdung) Die Mehrheit der in Thüringen arbeitsschutzrechtlich zu überwachenden Betriebe gehören den Größenklassen GK3.2 (1 - 9 Beschäftigte), GK3.1 (10 - 19 Beschäftigte) an und sind der mittleren und hohen Gefährdungskategorie zuzuordnen.

Dieser auf Grundlage der o.g. Parameter berechnete RSA-Index bildete die Grundlage, für die vier Arbeitsschutz-Vollzugsdezernate jeweils eine Gesamtliste von infrage kommenden Betrieben zu erstellen. Die Computergestützte Ausgabe aus der Gesamtliste der priorisierten Betriebe mit regionalen Zuordnungen wurde von Beginn an programmtechnisch auf die Zahl 500 begrenzt. Im Weiteren hatte jedes Vollzugsdezernat von dieser Liste 20 Betriebe für eine Besichtigung auszuwählen. Neben den vor Ort zu überprüfenden Arbeitsschutzstandards und möglichen Sicherheitsmängeln oder Verstößen gegen Arbeitsschutznormen, hatten die zuständigen Kontrollbeauftragten des TLV die Aufgabe, die tatsächlich für diese Besichtigungen benötigten Gesamtzeiten zu erfassen. Denn ein organisatorisches Ziel der RSA-Pilotphase war es auch, eine realistische Grundlage zur Einschätzung des Zeitbedarfs für zukünftige Revisionen zu erarbeiten.

Die von Kontrollbeauftragten aus der Übersicht ausgewählten Betriebe wurden als geplante

RAS-Betriebsbesichtigungen im IFAS mit einem eigens angelegten zusätzlichen Katalogeintrag „Revision (risikogesteuert)“ im Tätigkeitsmenü gekennzeichnet. Damit wurde mit Blick auf die Auswertung und spätere Steuerung der Aufsichtstätigkeit eine eindeutige Zuordnung als Teilnehmerbetrieb der Pilotphase gewährleistet. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls im IFAS eine automatisierte Abfrage in Form eines Berichtes erstellt, welcher für die Dezernatsleiter 1) den Durchführungszeitraum, 2) die Betriebsstätten-Nummer, 3) die Wirtschaftsklasse, 4) die Größenklasse und 5) das Datum der risikogesteuerten Revision nach dem zuvor genannten Katalogeintrag erkennen lässt. Damit steht den Dezernatsleitern erstmals ein rechnergestütztes Tool zur Verfügung, mit dessen Hilfe aktiv und aktuell die Verfolgung von Zielen direkt im IFAS kontrolliert und auch zur Einsatzplanung der Aufsichtskräfte genutzt werden kann.

Auswertung der Pilotphase:

Insgesamt wurden im Zeitraum der Pilotphase 2019 in Thüringen knapp 100 Betriebe nach den Bedingungen der „RSA“ ausgewählt und besichtigt. Gleichzeitig wurden eine Bereinigung und

Aktualisierung der Datenbank erreicht. Der Optimierungsbedarf der Betriebsdatenbank wurde sichtbar.

In Bezug auf die tatsächlich notwendige Bearbeitungszeit einer RSA-Revision ergab eine erste Auswertung, dass die anfängliche Arbeitszeitpauschale von 2,6 PT - von der Terminankündigung im Betrieb bis zur plausiblen Abstellung des bei der Revision vorgefunden Mangels - auf 1,5 PT angepasst werden kann. Dies wurde unabhängig von der Größenklasse der revidierten Betriebe festgestellt. Dieser Wert wurde als Durchschnittswert aus den von den Aufsichtskräften während der Pilotphase gesammelten Zeitanteilen, aus denen sich die Revision zusammensetzte, ermittelt. Ggf. ist der Wert nach weiteren Revisionen nach zu justieren. Folgendes Schema der Zeiterfassung wurde zugrunde gelegt: 1) Vorbereitung im Amt, 2) Anfahrt zum Unternehmen, 3) Revision im Betrieb und 4) Nachbearbeitung (Korrespondenz, Telefonate, Prüfung nachgereicherter Dokumente bis zur plausiblen Bewertung der vom Arbeitgeber zurückgemeldeten Maßnahme.)

5 Informationsveranstaltung „Aus Unfällen lernen“

Steffi Schwarzer
TLV

Moderne, menschengerechte und sichere Arbeitsplätze, an denen Mitarbeiter motiviert ihren Tätigkeiten nachgehen und sich als Teil eines Teams verstehen, sind eine tragende Säule wirtschaftlichen Erfolgs. Zukunftsfähige Unternehmer wissen das und immer mehr Beschäftigte ebenso. Und weil es gut ausgebildete Fachkräfte nicht wie Sand am Meer gibt und der Wandel der Arbeitswelt durch Digitalisierung auch einen umfassenden Wandel der Lebensgestaltung ermöglicht, teilweise sogar erzwingt, achten Mitarbeiter heute mehr denn je auf eine ausgewogene Work-Life-Balance und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In diesem Kontext verlangt die Gestaltung von Arbeitsplätzen und des betrieblichen Umfelds bis hin zur Arbeitsatmosphäre eine neue Schwerpunktsetzung und zugleich gesteigertes Augenmerk auf die Arbeitssicherheit und alle Aspekte des Arbeitsschutzes. Gesundes zuverlässiges Personal ist eine knapper werdende Ressource. Dies erfordert, jeden Sicherheitsmangel im Unternehmen konkret auszuwerten sowie rasch und nachhaltig die Schwachstelle zu beseitigen. Jeder Arbeitsunfall ist einer zu viel und keineswegs nur die schweren und leider mitunter tödlichen verlangen eine detaillierte Ursachennachverfolgung. Denn es geht um mehr als Leid zu verringern und wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden. Nur gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen garantieren eine langfristige gesunde Basis für stabiles unternehmerisches Wirken – in allen Branchen.

Um Arbeitsunfälle oder solche, die es ohne das wirksame Quäntchen Glück hätten werden können (Beinahunfälle), ging es wie in jedem Herbst bei der Fortbildungsveranstaltung „Aus Unfällen lernen“.

Am 21. November 2019 fand dazu ein von der Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V. (FASI -

Zusammenschluss aus dem Verein Deutscher Revisionsingenieure e.V. (VDRI), Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (VDGAB) und dem Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI)) gemeinsam mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) organisierten Erfahrungsaustausch in Erfurt statt. Hier trafen sich Sicherheitsfachkräfte und Vollzugsbeamte, um riskante Situationen im betrieblichen Alltag und Schwachstellen im Arbeitsschutz als Lehrbeispiele vorzustellen. An der bereits zum 20. Mal stattfindenden Fortbildung nahmen rund 100 Arbeitsschutzfachleute und Interessierte teil.

Nach der traditionellen Eröffnung von Herrn Ulf-Joachim Schappmann (Leiter des VDSI-Region Thüringen) mit Programmüberblick, Würdigung der Veranstaltungsvorbereitung sowie Dank an die Vortragenden stellte Herr Jürgen Kretschmer, Leiter der RI Ostthüringen des TLV, die Arbeitsunfallstatistik für Thüringen vor. In Thüringen hat sich die Zahl der tödlichen und schweren Unfälle leicht rückläufig dargestellt, wobei erwartungsgemäß Unfälle auf Baustellen, insbesondere Absturzunfälle wieder den ersten Platz belegen.

Fr. Sylvi Raakow berichte in Ihrem anschließenden Vortrag über alternative Lösungen für Schutzmaßnahmen gegen Absturz nach Innen bei Zimmerer-, Dachdecker- und Montagearbeiten.

Absturzunfälle zählen zu den häufigsten schweren und tödlichen Arbeitsunfällen. Die meisten tödlichen Abstürze ereignen sich bei Fertigungs- und Montagearbeiten sowie bei Demontagetätigkeiten. Etwa zwei Drittel der Absturzunfälle ereignen sich auf Baustellen.

Dabei spielen Abstürze aus geringen Absturzhöhen (2,0 bis ca. 4,0 m) eine große Rolle.

Anhand zahlreicher Beispiele erläuterte die Referentin bisher praktizierte, bekannte Schutzmaßnahmen und zeigte deren Grenzen auf.

So fänden bspw. Schutznetze erst ab 3 m Absturzhöhe Einsatz, wobei deren sichere Befestigung und auf 7,50 m² begrenzte Gesamtmaßnahme aber andere Sicherheitsfragen aufwerfen. Auch Raumgerüste (teuer, Aufbau zeitaufwendig) oder persönliche Schutzausrüstungen wie Höhensicherungsgeräte hätten sich in der täglichen Praxis auf Baustellen als unzureichend, ineffizient oder zu wenig akzeptiert herausgestellt.

Aus ihrer Berufserfahrung in Großbritannien stellte Frau Raakow dort praktizierte Lösungen vor, die allerdings auch noch keine für alle Einsatzfelder zuverlässige und zertifizierte Schutzausrüstung darstellen.

„Fall Arrest Soft Landing System“ = Weichgefüllte oder luftgefüllte Matten bzw. Kissen



Bild 10 Air Cushion System von Airtec (Foto: Airteksafety)

- Entwicklung aus dem Freizeitbereich und der Filmindustrie (Stunt-Bereich)
- Vorrangig in GB, Irland, Neuseeland, Australien, USA in Benutzung
- In GB seit den 1990er Jahren Zusammenarbeit der Bauindustrie mit der Spielgeräteindustrie, Weiterentwicklung um den höheren, robusten Betriebsze-

narien und Anforderungen der Baustellen zu entsprechen Einsatz erst seit dem Jahr 2000 verbreitet

- gilt als Arbeitsmittel und fällt damit unter PUWER 1998 Provision and Use of Work Equipment Regulations (ähnlich BetrSichV)

„Fall Arrest Bag“ – weichgefüllte Matten (z. B. ALSAMEX):

- Zylinderförmige Säcke aus strapazierfähigem, wasserfestem gewebtem Polypropylen
- gefüllt mit stoßdämpfendem Polystyrol-Füllmaterial
- modular aufgebaut, mit Klickverbindern und Zurrbändern untereinander verbunden
- 2,10 m Länge und 70 cm Rollendurchmesser je Modul
- Gewicht 7 Kg/Einheit
- maximale Fallhöhe 2,0 m, jedoch auch in zwei Lagen übereinander installierbar
- Kontrollierte Entlüftung (Ventil) an den Enden der Rollen bei möglichem Aufprall

„Air Cushion System“ – luftgefüllte Matten (z. B. „AirDeck“, „Airtek“, „Impact-Bull“)

- Aufbau: Liner (Luftkissen) mit strapazierfähiger Polypropylen Außenhülle umhüllt
- Luftgefüllt mit geringem Druck
- Vor Ort füllbar mit Gebläse (Akku betrieben oder 110V oder Diesel)
- Füllzeit 30-40 sec/Modul
- modular aufgebaut, mit Klickverbindern und Zurrbändern untereinander verbunden
- Modulhöhe 0,6 m bis 1,50 m, verschiedene Breiten im Einsatz
- maximale Fallhöhe je nach Hersteller bis 2,5 m; jedoch auch in zwei Lagen übereinander installierbar

Ungeklärte Fragen: Zulassung/ Zertifizierung

- keine gesetzlich anerkannten Normen oder Regeln für die Prüfung und Zertifizierung von Auffangmatten
- nur BSI Publicly Available Specifications (PAS 59:2014)

PAS 59:2014: Specification for collective fall arrest soft landing systems

**The British Standards Institution 2015;
Published by BSI Standards Limited 2015
ISBN 978 0 580 87372 0:**

- PAS Dokument ist nicht als BS (British Standard) anzusehen, würde bei Erstellung eines BS zurückgezogen werden
- PAS Dokument beschreibt ausführliche Testanforderungen an Ausrüstung, die Managementsysteme, die zur Unterstützung des Systems vorhanden sein sollten und verschiedene technische Details, PAS Dokument beschreibt nicht die Funktionsweise des Systems, wie es installiert, gehandhabt, transportiert werden sollte. Für einen betrieblichen Einsatz als sicheres Arbeitsmittel bedürfte es einer genauen sicherheitstechnischen und rechtlichen Prüfung

Nach Absprache mit der britischen Behörde Health and Safety Executive (HSE) und der Industrie und mangels anerkannter Prüfbescheinigung:

- Hersteller weichgefüllter Matten lassen von den National Engineering Laboratories (NEL) nach BS EN 1263-1: 1997 Safety Nets Part 1 prüfen. (Sicherheitsanforderungen, Prüfmethoden) (wie T-Netze oder horizontale Netze)
- Hersteller luftgefüllter Matten lassen durch Building Research Establishment (BRE) prüfen und nehmen die im HSE-Dokument: ACR [M] 001: 2000 Test for Fragility of Roofing Assemblies beschriebenen Gewichte, um den Absturz von Personen auf Dächer zu simulieren.

Grenzen und Nachteile beim Einsatz:

- stark begrenzter Einsatzbereich: Wohnungsbau, Spezialbauten
- nicht bei Filigrandecken einsetzbar wegen der zur Konstruktion gehörenden Stützen
- fehlende Zertifizierung
- bei eventueller Beschädigung Umweltproblem durch verstreute Polystyrol-Kügelchen auf Baustelle
- Funktionsverlust bei Beschädigung kann unentdeckt bleiben
- nicht Bestimmungsgemäße Verwendung, z. B. „Spaßsprünge“
- weichgefüllte Matten sind sehr sperrig, dadurch hohes Transport- und Lagervolumen
- Funktionsfähigkeit luftgefüllter Matten nur bei sachgemäßer Befüllung (weder zu viel noch zu wenig Luft) gewährleistet.

Quellen:

Health and Safety Executive (HSE) Great Britain:

www.hse.gov.uk/research/rrpdf/rr302.pdf

Airdeck:

www.sayfasystems.co.uk/airdeck

Airtek:

www.airteksafety.com

Alsamex:

<http://alsamexfallarrest.co.uk>

Bullproducts:

www.bullproducts.co.uk/products/fall-arrest

Es folgte ein umfangreiches, vielseitiges Vortragsprogramm. Beispielhaft wurden Unfallereignisse erörtert, die zum Teil erhebliche technische und organisatorische Sicherheitsprobleme aufzeigten. Und zugleich lässt sich für die hier dargebotenen Ereignisse feststellen: Unfälle entstehen immer aus dem Zusammentreffen mehrerer kritischer Aspekte. Zu den wichtigsten Einflussfaktoren gehören fehlende Kenntnisse

der Schutzvorschriften, eingeschlichene Gewohnheiten und mangelhafte Kommunikation untereinander. Die aufgezeigten Unfallursachen und Kausalketten verdeutlichten einmal mehr, dass fehlerhafte Risikoabschätzung, ungenügende Erfahrung, unzureichende technische Kenntnisse, Zeitdruck und unachtsames Handeln unheilbringend zusammenwirken.

- Einen Unfall beim Befahren, Inspizieren und Reinigen eines Güterwaggons (Kesselwagen), bei dem ein Arbeiter durch Nichtbeachtung der Vorschriften Acetaldehyd eingeatmet hatte und zu Schaden gekommen war, präsentierte Herr Frank Pfennig vom TLV, RI Ostthüringen.
- Frau Almut Backhaus, TLV, RI Südthüringen, schilderte einen tragischen Unfall mit einem Gabelstapler in einem Transport- und Logistikunternehmen. Per Video vom Unfallort erläuterte sie die räumlichen Gegebenheiten und betrieblichen Abläufe und zeigte auf, wie das fahrlässige Verhalten eines Mitarbeiters zum Unfall führte.
- Einen Unfall mit rutschenden Stahlboxen bei einem Entladevorgang und dessen tragischen Folgen stellte Herr Christian Vater, TLV, RI Südthüringen, vor. Anhand anschaulicher Bilder erläuterte das zum Unfall führende unachtsame Verhalten eines Transportarbeiters.
- Ein Lichtbogen entwickelte sich bei Wartungsarbeiten in einer Kläranlage und löste eine Explosion aus. Bei dem von Frau Elke Litkowski, TLV, RI Südthüringen, näher erläuterten Unfallereignis war es bei Elektroarbeiten zu einem Kurzschluss gekommen, bei dem ein Feuerball einen Mitarbeiter schwer verletzte.
- Bei Erkundungsarbeiten im Graben einer Tiefbaustelle im Wartburgkreis hat Fahrlässigkeit einen Unfall hervorgerufen, bei dem eine Person in den Graben gefallen und von Böschungsmaterial eingeklemmt und verletzt wurde. Herr Marcus Durner, TLV RI Südthüringen, erläuterte den Unfall und die Auswertung des Ereignisses.
- Über den immer wieder zu beobachtenden falschen und gefährlichen Umgang mit Pyrotechnik berichtete Herr Achim Keller, TLV RI Mittelthüringen. In einem Fall hatte ein Mann versucht, Maulwurfshügel mit Böllern zu beseitigen. Er hatte die gezündeten Böller in die Maulwurfshügel gesteckt und sich mit dem Fuß daraufgestellt. Die Detonation verletzte in schwer am Fuß und am Auge.
- Als Gastreferat stellten Herr Thiel und Herr Trautvetter vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) gemeinsam eine Unfallsituation in der Bergaufsicht vor. Sie erläuterten ein Unfallereignis mit schweren Folgen, bei dem Alltagsroutine, nicht genutzte Sicherheitseinrichtungen, fehlende Hebebühnen, unzureichende Warneinrichtungen, zu unspezifische Befehle und persönliches Fehlverhalten zusammengewirkt hatten.
- Ursachen und Begleitfaktoren eines Absturzunfalls bei Dachdeckerarbeiten erläuterte Herr Jörg Jahn, D 63. Bei der Reparatur eines schadhafte Bergeraumdachs (Höhe ca. 8 m) brach ein Dachelement durch, der Arbeiter stürzte 8 Meter in die Tiefe. Weil die Absturzsicherung wirkungslos war, fiel der Mitarbeiter auf den Erdboden.
- Ein weiterer Absturzunfall ereignete sich bei Montagearbeiten an einer 110 kV Freileitung in Nordthüringen. Herr Stephen Pössel, TLV, RI Nordthüringen, berichtete über den tragischen Unfall an einem 18 m hohen Stahlgittermast und stellte zwei Thesen, die den tödlichen Absturz verursacht haben können, vor.
- Herr Christian Keller vom Ingenieurbüro Grün-Stein in Erfurt (VDSI) beschrieb wiederum einen Absturzunfall, bei dem ein 34-jähriger Bauhelfer mit Kopfschutz eine ungesicherte, unsachgemäß aufgestellte Vielleitungsleiter betrat. Die nicht arretierte Leiter klappte zusammen, der Mitarbeiter stürzte rückwärts ab, verlor dabei den Helm und

schlug mit dem Hinterkopf auf eine Gasbetonsteinwand; er starb acht Wochen später im Krankenhaus.

- Eine Quetschung der linken Mittelhand war Ergebnis der Beladung eines Absetzkippers. Der von Herrn Thomas Rothe von der BGHW vorgestellte Unfall ereignete sich durch die Verkettung mehrerer technischer (ungesicherte Gefahrstelle, Steuerung ohne Selbsthalt, Einhandbedienung) und persönlicher Ursachen. Statt der ortsfesten Bedienung an der linken Seite des Fahrzeugs wurde die Funksteuerung genutzt. Wurde der Handschutz abgelegt, um deren Tasten drücken zu können?

Einmal mehr und zum Teil drastisch veranschaulichten die auf der Veranstaltung aufgezeigten Unfallursachen und Kausalketten, dass fehlerhafte Risikoabschätzung, ungenügende Erfahrung, unzureichende technische Kenntnisse, Zeitdruck und unachtsames Handeln unheilbringend zusammenwirken.

Von den Referenten frei gegebene Vorträge sind im Internet veröffentlicht: www.thueringen.de/th7/tlv/arbeitsschutz/vortraege.

6 Der „interessante“ BK-Fall: Zusammenhangsbeurteilung bei Verdacht auf eine BK 2102

Herr Uwe Schumacher
TLV

Berufliche Belastungen durch Tätigkeiten im Knien oder Hocken zählen zu den Risikofaktoren für Verletzungen und Erkrankungen der Kniegelenke wie Meniskopathien oder Arthrosen. Da der valide Kenntnisstand zu Art, Vorkommen und Häufigkeit von Kniebelastungen in einzelnen Berufen als gering einzustufen ist, geht es darum, zur Beurteilung von BK-Fällen weitere Erkenntnisse und Erfahrungen zu beruflich bedingten Kniebelastungen zu gewinnen und zu bündeln.

Am 13. November 2019 fand die gemeinsam vom Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V., Landesverband Thüringen, der VBG und dem TMASGFF ausgerichtete Fortbildungsveranstaltung für Betriebsärzte statt. In dieser wurde am Beispiel einer Fallgestaltung dargestellt, welche Probleme sich bei der Kausalitätsbeurteilung von Erkrankungen im Kniegelenksbereich ergeben können, die im Verdacht stehen, beruflich verursacht zu sein.

Für Erkrankungen im Kniegelenksbereich durch physikalische Einwirkungen gibt es in der Liste der Berufskrankheiten drei BK-Tatbestände: BK 2102 (Meniskusschäden); BK 2105 (chronische Erkrankungen der Schleimbeutel) und BK 2112 (Gonarthrose). Alle drei BK-Tatbestände können bei einem Versicherten zugleich vorliegen.

Folgender „interessante“ BK-Fall wurde vorgestellt: Bei einem 1963 geborenen Mann stellten sich im Alter von 31 Jahren erste Beschwerden im linken Kniegelenk ein. Unmittelbar vor diesem Zeitpunkt war er vier Jahre als Heizungsmonteur tätig. Vor diesem Zeitraum arbeitete er vier Jahre als Instandhaltungsmechaniker und sechs Jahre als Betriebshandwerker. Erst im Jahr 2005 wurde eine arthroskopische Untersuchung des linken Kniegelenks vorgenommen. Dabei wurde eine Innenmeniskusschädigung im mittleren und

hinteren Anteil festgestellt, die durch Entfernung der schadhafte Meniskusanteile operativ behandelt wurde. Es folgten in den Jahren 2013 und 2018 weitere arthroskopische Operationen am linken Kniegelenk, wobei zuletzt auch schadhafte Anteile am Außenmeniskus entfernt worden sind. Da es zwischen einer primären Meniskusschädigung (BK 2102) und einer primären Gonarthrose (BK 2112) zu differenzieren gilt, ist eine vergleichende Betrachtung der Schädigung von Menisken und gelenküberkleidendem Knorpelgewebe erforderlich. Im vorliegenden Fall konnte dies erstmals anhand eines MRT im Jahr 2012 erfolgen. Der Arthroskopiebericht von 2005 lieferte hierzu nicht die notwendigen Informationen. Die degenerativen Veränderungen von Innen- und Außenmeniskus gingen deutlich denen des Gelenkknorpels voraus. Damit war in der Zusammenschau der Befunde die Diagnose einer primären Meniskopathie im linken Kniegelenk gestellt worden.

Erst im Rahmen der Begutachtung wurde im Jahr 2019 ein MRT vom rechten Kniegelenk, welches bis zum Untersuchungszeitpunkt symptomlos war, angefertigt. Der Befund zeigte eine komplexe Meniskopathie des Innenmeniskus bei völlig unauffälligem Außenmeniskus. Daher wurde die Diagnose einer primären Meniskopathie links um den Zusatz einer stummen Schadensanlage rechts erweitert.

Die beruflichen Belastungen der BK 2102 und 2112 ähneln sich, sind aber nicht identisch. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der BK 2102 in die Liste der Berufskrankheiten standen Arbeitsbedingungen im Vordergrund, die heute so nicht mehr angetroffen werden. (z. B. bergmännische Tätigkeiten unter Tage im niedrigen Streb). Standen anfangs hohe Belastungen über einen relativ kurzen Zeitraum als Ursache einer Meniskus-

schädigung im Focus, kam später eine demgegenüber geringere, jedoch langdauernde berufliche Meniskusbelastung in die Diskussion. Am Ende hat es dazu geführt, dass dieser anfänglich im Wesentlichen auf den Bergbau bezogene BK-Tatbestand 1988 auf alle Berufe erweitert worden ist.

Die Ermittlungen des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) der Berufsgenossenschaft (BG) ergaben, dass der Versicherte als Heizungsmonteur an 215 Tagen 22% seiner Arbeitszeit meniskusbelastende Tätigkeiten ausgeführt hat. Einmal mehr zeigten sich bei der retrospektiven Beurteilung die Abweichungen zwischen den vom TAD angegebenen Expositionsdaten und den exemplarischen Angaben in erstellten Belastungskatastern (IFA-Report 2/2012). Eine einseitige oder Mehrbelastung des linken Kniegelenks war vom TAD dabei nicht eindeutig festgestellt worden. Im o.g. IFA-Report finden sich jedoch für Heizungs- und Sanitärinstallateure Angaben, die auf eine gewisse seitendifferente Belastung der Kniegelenke hindeuten.

Nach Einschätzung des TAD war der Versicherte aufgrund seiner Körpergröße öfter als normal gezwungen gewesen, sich zu knien. Der Versicherte hatte angegeben, beim Knien zu 70% links gekniet zu haben. Allerdings fanden sich bei der gutachterlichen Untersuchung in beiden vorderen Kniegelenksbereichen Verdickungen (Schwielen) der Haut, die eher für eine vergleichbare Belastung beider Knie durch Arbeiten im Knien sprachen.

Dem Gutachter stellte sich die Frage, ob die einseitige Erkrankung an einer Meniskopathie beruflichen Ursprungs sein könne. Es liegen derzeit keine Kenntnisse zu Dosis-Wirkungsbeziehung zwischen Belastung und Schadensbild vor. Ab welcher arbeitstäglichen Dauer eine Kniegelenksbelastung geeignet ist, das Risiko für eine Meniskuserkrankung im Sinne der BK 2102 zu erhöhen, wird strittig diskutiert. Für eine Schädigung vorausgesetzt wird allgemein, dass eine überdurchschnittliche Kniegelenksbelastung gegeben ist. Hierzu gehören Berufe, in denen

knien Tätigkeiten typisch und charakteristisch sind.

Erschwerend kommt bei der Kausalitätsbeurteilung oft dazu, dass mit zunehmendem Alter in der Bevölkerung häufiger Meniskusschäden vorkommen. So hat man bei über 50jährigen beschwerdefreien Personen in ca. 41 % weit fortgeschrittene Fälle von Meniskusschäden gefunden (JEROSCH, 1996). In einer Studie an 420 Siemens-Arbeitern ohne Kniegelenksbelastung wurden nur in 4 Fällen keine Meniskusveränderungen gesehen. Bei 52% der Fälle lagen bereits erhebliche degenerative Veränderungen vor (HERMANN et. al). Ein Bildbefund geht, wie im vorliegenden Fall zu erleben, aber nicht zwingend auch mit einer klinischen Symptomatik einher.

Bei der BK 2102 gibt es in Fachkreisen Vorstellungen davon, welches Verteilungsmuster in welcher Ausprägung eher nicht für eine berufliche Verursachung eines Meniskusschadens sprechen. Die bisherige Forderung einer Beidseitigkeit eines Meniskusschadens lässt sich, anders als bei der BK 2112, nicht aufrechterhalten (MEYER-CLEMENT, 2018).

Obwohl es die BK 2102 bereits seit mehr als 70 Jahren gibt, treten bei der Beurteilung von Einzelfällen immer wieder Fragen auf. Zugleich fordern bestätigte Forschungsergebnisse eine weitere Konkretisierung der anspruchsberechtigenden Voraussetzungen. Zur differenzierten Beschreibung von die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten und zur Konkretisierung des Tatbestandes einer BK 2102 finden deshalb im ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim BMAS Beratungen statt.

Die Konkretisierung von BK-Tatbeständen ist für die Fortentwicklung des BK-Rechts von Bedeutung und entspricht auch der Forderung des Bundessozialgerichts (BSG) nach dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot von BK-Tatbeständen (siehe u. a. BSG Urteil vom 18. März 2003 – B 2 U 13/02 R). Eine Präzisierung wird

nicht nur Auswirkungen darauf haben, wie zukünftig BK-Feststellungsverfahren zur BK 2102 entschieden werden, sondern auch darauf, welche Präventivmaßnahmen der Entstehung einer BK 2102 vorbeugen können.

Bezogen auf den vorgestellten Fall wäre bei der Anerkennung einer BK 2102 in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Gonarthrose links als Folge der vorausgegangenen Meniskusschädigung in Betracht kommt.

Anhang

Tabellen, Übersichten und Verzeichnisse

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Thüringen

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2019 (Stichtag 30.06.2019)

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	10,0	9,0	19,0	1,0	3,0	4,0			1,4	1,0	2,4
gD	36,2	39,3	75,5	27,3	34,3	61,6	20,3	22,7			43
mD	23,3		23,3								
Summe	69,5	48,3	117,8	28,3	37,3	65,6	20,3	24,7	1,4	1,0	2,4

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragene Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeitsschutz-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsschutz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	4	männlich	weiblich	Summe	7
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten									
1 000 und mehr Beschäftigte	31	228	380	608	20.661	33.035	53.696	54.304	
500 bis 999 Beschäftigte	113	588	437	1.025	33.942	35.143	69.085	70.110	
Summe	144	816	817	1.633	54.603	68.178	122.781	124.414	
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	285	951	592	1.543	48.483	42.571	91.054	92.597	
100 bis 249 Beschäftigte	1.124	1.691	969	2.660	91.259	70.845	162.104	164.764	
50 bis 99 Beschäftigte	1.961	1.125	639	1.764	73.436	57.270	130.706	132.470	
20 bis 49 Beschäftigte	5.140	1.414	615	2.029	83.722	67.536	151.258	153.287	
Summe	8.510	5.181	2.815	7.996	296.900	238.222	535.122	543.118	
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	7.211	1.013	456	1.469	51.940	41.621	93.561	95.030	
1 bis 9 Beschäftigte	47.834	1.445	953	2.398	73.380	78.701	152.081	154.479	
Summe	55.045	2.458	1.409	3.867	125.320	120.322	245.642	249.509	
Summe 1 - 3	63.699	8.455	5.041	13.496	476.823	426.722	903.545	917.041	
4: ohne Beschäftigte	23.014								
Insgesamt	86.713	8.455	5.041	13.496	476.823	426.722	903.545	917.041	

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schi.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention						Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- und Feiertagen	Besichtigung/ Inspektion		eigeninitiativ	auf Anlass	Besichtigung/ Inspektion			Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmen/ Entscheidungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmen/ Entscheidungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	5	337	1.094	1.436		47	22	69		76	25	101			37	1	40	11	2	84	1	251	2		6	
02	Metallverarbeitung	5	416	1.380	1.801	3	49	17	69	8	71	21	100			39	2	32	20		127	2	331	9	21		
03	Bau, Steine, Erden	2	887	7.394	8.283		50	55	105		61	70	131			48		47	12	1	320	9	565	40	85		
04	Entsorgung, Recycling		103	393	496		14	40	54		15	43	58			11		38	4		49		128	4	8		
05	Hochschulen, Gesundheit	34	1.533	7.500	9.067	15	90	130	235	41	109	152	302			79	3	173	2		59	3	500	26	21		
06	Leder, Textil	2	91	389	482	1	14	4	19	2	26	4	32			6	2	16	3		28		108		3		
07	Elektrotechnik	6	302	614	922	1	21	5	27	1	27	7	35			6	1	17	4		53	2	293	2	1		
08	Holzbe- und		124	1.196	1.320		20	116	136		29	159	188			133	1	47	6		43		67	4	4		
09	Metallerzeugung	2	43	52	97	1	9	4	14	2	20	7	29			11		10	6	1	16	1	60	1	1		
10	Fahrzeugaufbau	5	78	49	132	3	11	1	15	4	14	1	19			7	1	5	4		58	3	154	3	6		
11	Kraftfahrzeugreparatur;		220	2.591	2.811		20	118	138		24	157	181			58	7	111			227	1	158	3	16		
12	Nahrungs- und Genuss-	6	621	3.016	3.643	3	56	58	117	10	71	70	151			26	9	88	11		88	4	396	4	15		
13	Handel		672	9.107	9.779		61	141	202		131	282	413		1	130	22	250	4	2	145	5	821	15	31		

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention			Anzahl Beanstandungen		Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung								
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Besichtigung/ Inspektion (punktuell)	Besichtigung/ Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	auf Anlass	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Ausnahmen/ Entscheidungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmen/ Entscheidungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängel-meldungen				
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	206	1.322	3	4	4	4	5	6	7	8	8	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	88	257	348	2	3	3	3	3	3	3	3	5		1	6		1	10	1		8	2	231	1	4	1
16	Gaststätten, Beherbergung	206	6.617	6.823	17	67	84	84	17	17	17	17	17	93		35	47		2	256	1	2	13	1	229	1	6	6
17	Dienstleistung	9	763	5.694	6.466	1	22	58	81	1	22	58	81	96		38	37		4	122	3	2	71	2	569	9	12	12
18	Verwaltung	47	765	1.853	2.665	4	29	8	41	4	18	65	65	65		4	41		2	51	1		98		869	2	7	7
19	Herstellung von Zellstoff, Papier u. Pappe		34	46	80		12	2	14		2	14	14	26		6	16			42	3		7		37		1	1
20	Verkehr	7	493	2.888	3.388	4	40	34	78	4	50	37	91	91		33	41			108	5		279	1	650	12	445	445
21	Verlags- u. Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	83	412	496	1	11	6	18	6	21	7	34	34		10	17			87	5		20		62		2	2
22	Versorgung	3	104	201	308		8	15	23		8	15	23	25		4	18			84			13		146	5	3	3
23	Feinmechanik	1	90	551	642		7	8	15		7	10	17	17		7	10			15			99	2	230	4	2	2
24	Maschinenbau	2	251	429	682		23	8	31		8	31	31	36		20	8			141			58	1	140	1	3	3
Insgesamt		144	8.510	55.045	63.699	37	636	930	1.603	84	906	1.255	2.245	2.245	2	755	51	55	1.121	111	10	3.778	1.973	40	11.577	148	704	704

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

Pos	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte						Überwachung / Prävention			Anzahl Beanstandungen			Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung						
		eigeninitiativ			auf Anlass			Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	8	7	6	5	4	3	2	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Ausnahmen/ Entscheidungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Ausnahmen/ Entscheidungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	12	13		
1	Baustellen	105					904	9	6	6							4	3	1167	24	2			
2	überwachungsbedürftige Anlagen	17					51																	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	7					7																	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe																							
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1					1																	
6	Ausstellungsstände																							
7	Straßenfahrzeuge																							
8	Schienenfahrzeuge																							
9	Wasserfahrzeuge																							
10	Heimarbeitsstätten																		1					
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)																							
12	Übrige	4					3																	
	Insgesamt	1136	122				966	9	6	6	3198	4	3	1168	24	2								
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)																							

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention						Erscheidungen			Zwangsmaßn.			Ahndung								
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/ Informationen/ Information	eigeninitiativ	auf Anlass	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängel-meldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmit-teln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen										
		2260	12	4	837	32	58	2.083	130	28	416	1.124	11	12	13	2.508	51	16.584	185	25	427	568	19	20	
1	Dabei berührte Sachgebiete Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung u. Gesundheitsschutz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11													
1.1	Arbeitsschutzorganisation	616	1	3	646	13	4	1.031	112		270	2.846		1.474	51	10	1.703	38			27	22	2		
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergono-mie	274		4	415	9	2	1.461	43		271	2.050		2.769	5	7	1.498	87			21	20	6		
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	151			370	11		1.060	62	1	168	1.379		1.625	7	1	107	42			9	8			
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	265			254	17	1	569			96	868		454	45	1	568	14			1	9			
1.5	Gefahrstoffe	89			176	8	7	412	10	16	75	645		398	8	2	640	17			3	17			
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	4			9	7		17			6	6		2	1		5				19	21	1		
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	7			24	8		107			52	110		29			140	6				1			
1.8	Genechn. veränderte Organismen	3			4			14			47	13		1			69								
1.9	Strahlenschutz	5			29	8		20		2	71	71		25	14		2.685	11				16			
1.1	Beförderung gefährlicher Güter																								
1.1	psychische Belastungen	8			84			103				119		55			121						1		
	Summe Position 1	1.422	1	7	2.011	81	14	4.794	227	27	985	8.107		6.832	131	21	7.536	215			80	115	9		
2	Technischer Arbeits- und Verbraucher-schutz																								
2.1	Geräte- und Produktsicherheit				122	19	47	220			1	146		7			18	3					3		
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																								
2.3	Medizinprodukte	4			11	3		3			1	22		6	322		571	6							
	Summe Position 2	4			133	22	47	223		6	2	168		13	322		589	9				3			
3	Sozialer Arbeitsschutz																								
3.1	Arbeitszeit	177	6		153	2	1	237	8	3	11	331		179	659		280	16			19	36			
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	536	6		19	1		17	2		8	8		24	1.196		502				12	331	412		
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	20	2		63			105			14	87		7	101		14	1							
3.4	Mutterschutz	584	5		105			210	1		17	575		42	118		8.515				2	1			
3.5	Heimarbeitschutz									17															
	Summe Position 3	1.317	19		340	3	1	569	11	3	50	1.001		252	2.074		9.311	17			12	352	449		
4	Arbeitsmedizin	2			4			22			447	16		6	9		120	12					1		
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																								
	Summe Position 1 bis 5	2.745	20	7	2.488	106	62	5.608	238	36	1.484	9.292		7.103	2.536		17.556	253			432	568	9		

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbeding
		begutachtet	berufsbeding	begutachtet	berufsbeding	begutachtet	berufsbeding		
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	93	1					93	1
11	Metalle oder Metalloide	7	0					7	0
12	Erstickungsgase	0	0					0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	86	1					86	1
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	144	6					144	6
21	Mechanische Einwirkungen	61	1					61	1
22	Druckluft	0	0					0	0
23	Lärm	64	5					64	5
24	Strahlen	19	0					19	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	7	2					7	2
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	142	7					142	7
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	118	6					118	6
42	Erkrankungen durch organische Stäube	2	0					2	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	22	1					22	1
5	Hautkrankheiten	38	2					38	2
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0					0	0
8	Berufskrankheiten nach der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten der ehemaligen DDR vom 21.04.1981, nach denen zu begutachten ist, wenn der Anerkennungszeitpunkt der Berufskrankheit vor dem 01.01.1992 liegt oder gelegen hätte	0	0					0	0
81	Lärm	0	0					0	0
82	Übrige	0	0					0	0
9997	Kein Bezug zu einer BK	0	0					0	0
9998	Maßnahmen nach § 3 BKV	0	0					0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	3	0					3	0
	Insgesamt	447	18					447	18

begutachtet: im Berichtsjahr abschließend begutachtete Berufskrankheiten

berufsbeding: Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Übersicht Zuständigkeiten der Thüringer Arbeitsschutzbehörden

1 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 1.1 Arbeitsschutzgesetz
- 1.2 Gewerbeordnung
- 1.3 Arbeitsstättenverordnung
- 1.4 Druckluftverordnung
- 1.5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- 1.6 Baustellenverordnung
- 1.7 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- 1.8 Betriebssicherheitsverordnung
- 1.9 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
- 1.10 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- 1.11 Gefahrstoffverordnung
- 1.12 Biostoffverordnung

2 Arbeitszeitregelungen

- 2.1 Arbeitszeitgesetz
- 2.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
- 2.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
- 2.4 Fahrpersonalgesetz
- 2.5 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern
- 2.6 Fahrpersonalverordnung
- 2.7 Eisenbahn – Fahrpersonalverordnung
- 2.8 Binnenschiffahrts-Arbeitszeitverordnung
- 2.9 Thüringer Ladenöffnungsgesetz
- 2.10 Thüringer Bedarfsgewerbeverordnung

3 Schutz bestimmter Personengruppen

- 3.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 3.2 Mutterschutzgesetz
- 3.3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- 3.4 Pflegezeitgesetz
- 3.5 Familienpflegezeitgesetz
- 3.6 Heimarbeitsgesetz
- 3.7 Kinderarbeitsschutzverordnung

4 Sonstiges

- 4.1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- 4.2 Berufskrankheiten-Verordnung
- 4.3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- 4.4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

Darüber hinaus bestehen Teilzuständigkeiten auf den Gebieten des Gentechnikrechts, Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts, Immissionsschutzes und des Transports gefährlicher Güter.

Verzeichnis 1 Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Thüringer Arbeitsschutzbehörden

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Abteilung 5 - Arbeitsschutz, Lebensmittel und Veterinärüberwachung
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Telefon: 0361 573811-500
Telefax: 0361 573811-850
Arbeitsschutz-TH@tmasgff.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)

Tennstedter Str.8/9
99947 Bad Langensalza
Telefon: 0361 573815-000
Telefax: 0361 573815-010
Poststelle@tlv.thueringen.de

Abteilung 6 – Arbeitsschutz
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl
Telefon: 0361 573814-400
Telefax: 0361 573814-203
Abteilung6@tlv.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) – Regionalinspektionen

Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Telefon: 0361 573831-000
Telefax: 0361 573831-062
as-mitte@tlv.thueringen.de

Regionalinspektion Nordthüringen
Gerhart-Hauptmann-Str. 3
99734 Nordhausen
Telefon: 0361 573817-300
Telefax: 0361 573817-361
E-Mail: as-nord@tlv.thueringen.de

Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Str. 9
07548 Gera
Telefon: 0361 573821-100
Telefax: 0361 573821-104
E-Mail: as-ost@tlv.thueringen.de

Regionalinspektion Südthüringen
Karl-Liebnecht-Str. 4
98527 Suhl
Telefon: 0361 573814-800
Telefax: 0361 573814-890
E-Mail: as-sued@tlv.thueringen.de

Stand: Juli 2020

Verzeichnis 2 Übersicht über durchgeführte Schwerpunktaktionen

Schwerpunktaktion	Laufzeit
Schwerpunktaktion zur Gefahrstoffverordnung „Benzolbelastung in Werkstätten“	2017 bis 2019
Schwerpunktaktion zur „Kontrolle des Standes der Verhütung von Nadelstichverletzungen in Thüringer Arztpraxen“	2019 bis 2020
Schwerpunktaktion „Biogasanlagen“	2014 bis 2019
Schwerpunktaktion „Arbeitsstätten - Umsetzung der ASR A2.3 in Kindertageseinrichtungen“	2019 bis 2021

Verzeichnis 3 Den Arbeitsschutzbehörden angezeigte tödliche Unfälle am Arbeitsplatz 2019

Anzahl	Branche	Kurzbeschreibung
1	Schlachten und Fleischverarbeitung	Sturz durch Ausrutschen auf einer Eisfläche.
1	Postdienste von Universal- dienstleistungsanbietern	Der Verunfallte wurde beim Anhängen der Lafette an die Zugmaschine gequetscht.
1	Personaldienstleister	Leiter- Absturz beim Austausch von Decken- leuchten in einer Werkzeugmaschinenhalle mit Schädelbasisfraktur.

Abkürzungsverzeichnis

ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioStoffV	Biostoffverordnung
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
BS	British Standard
FASI	Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.
GBU	Gefährdungsbeurteilung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GK	Größenklasse
HSE	Health and Safety Executive
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
LV	LASI-Veröffentlichung
MRT	Magnetresonanztomographie
PAS	Publicly Available Specifications
PT	Personentage
RI	Regionalinspektion
RSA	risikogesteuerte Aufsichtstätigkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SPA	Schwerpunktaktion
TAD	Technischen Aufsichtsdienstes der Berufsgenossenschaft
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamtes
TLV	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
UV-Strahlung	Ultraviolettstrahlung
UVT	Unfallversicherungsträger
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
VDGAB	Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter
VDRI	Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V.